

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Bürgermeisteramt Erbach
 Herrn Bürgermeister Gaus
 Erlenbachstraße 50
 89155 Erbach

Art	Rückspr.	ERBACH		Amt	Rückspr.
HA		20. MAI 2022 		BA	X
FW				BV	
OV				Erledigt:	

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Stefan Freibauer

Kommunal- und Prüfungsdienst
 Zimmer 4D-05

Telefon: 0731 185-1203

Telefax 1: 0731 185221203

Telefax 2: 0731 185-1265

E-Mail:

stefan.freibauer@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

04-095.8/Erbach

17. Mai 2022

Prüfung der Bauausgaben der Stadt Erbach 2015 bis 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gaus,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Erbach in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 durchgeführt. Die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Zu der von der GPA als noch unerledigt festgestellten Randnummer A 16 hat die Stadt Erbach ergänzende Stellungnahmen vom 14. April 2022 und vom 27. Juli 2021 vorgelegt. Darin hat die Stadt ausführlich die Gesamtumstände und die Dringlichkeit für die Durchführung der Maßnahme erläutert. Nach unserer Beurteilung dieser Schilderungen ist im vorliegenden Fall von keinem bewussten Umgehen von Vergabevorschriften auszugehen. Aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde sind daher keine Weiterungen erforderlich. Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass die Verwaltung in der abschließenden Stellungnahme ausdrücklich betont hat, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen sehr ernst genommen und beachtet werden. Die Verwaltung hat beispielhaft auf zwischenzeitlich vorgenommene EU-weite Ausschreibungsverfahren verwiesen.

Wir bestätigen deshalb zum Abschluss der überörtlichen Prüfung, dass die im Prüfungsbericht der GPA vom 10. Dezember 2020 festgestellten Anstände erledigt sind (§ 114 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Abschließend weisen wir auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über diesen Abschluss der Prüfung hin (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Freibauer

Nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Hoffstr. 1a, 76133 Karlsruhe